

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 95

3. Maßnahmenverordnung – 1. Novelle Verlängerung Sonderregelungen Zweckzuschussgesetz Testausgabe durch Gemeinden Überblick Test- und Impfangebot

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der steigenden Infektionszahlen wurde die 3. Maßnahmenverordnung mit BGBl. II Nr. 456/2021 novelliert. Die Änderungen treten mit 8. November in Kraft. Diese Änderungen entsprechen Stufe 2 des [Stufen-Plan für die Bekämpfung der Corona-Pandemie](#).

Für die Gemeinden besonders relevant, sind die folgende Änderungen:

Verschärfung 3-G-Regel:

Die Antigen-Selbsttests ohne Aufsicht („Wohnzimmertests“) werden nicht mehr als Nachweis anerkannt. Die Antikörpertests gelten ebenso nicht mehr als Nachweis. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer:innen im elementarpädagogischen Bereich. Hier gelten noch die entsprechenden Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung, welche die Antikörpertests für Mitarbeiter:innen als Zutrittsvoraussetzungen zum Arbeitsplatz noch anerkennen.

Zusammenkünfte:

Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen gilt zusätzlich zu den bestehenden Regeln (Bewilligungspflicht, Präventionskonzept etc.) Folgendes:

- Bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt die 3-G-Regel.
- Ansonsten gilt die 2-G-Regel (Geimpft oder genesen) für die Teilnehmer:innen. Für das Personal gilt jedoch die 2,5-G-Regel (geimpft, genesen oder PCR-Test).

Anbei finden sie den Kunsttext der 3. Maßnahmenverordnung in der Fassung der 1. Novelle sowie das BGBl. II Nr. 456/2021. Die Änderungen durch die Novelle sind im Kunsttext im Änderungsmodus hervorgehoben.

Verlängerung Sonderregelungen Zweckzuschussgesetz

Mit BGBl. I Nr. 187/2021 wurde die abgabenrechtliche Sonderregelung des § 1a Z 5 Zweckzuschussgesetzes für die Aufwandsentschädigungen an Freiwillige in Teststationen von Gemeinden bis zum 31. März 2022 verlängert. Damit bleiben Aufwandsentschädigungen, die von Gemeinden an freiwillige Helfer:innen gewährt werden, im Ausmaß von bis zu 20 € je Stunde für medizinisch geschultes Personal und von bis zu 10 € je Stunde für sonstige unterstützende Personen von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit, wenn diese die Kalendermonatsobergrenze von 1.000,48 € nicht überschreiten. Wird diese Grenze nicht überschritten, gilt die Aufwandsentschädigung auch nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG. Ergänzt wurde die Regelung, dass diese Aufwandsentschädigungen nicht auf die Ausgleichszulage und Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe anzurechnen sind. Sie haben keine Auswirkungen auf die Kindeseigenschaft in der Pensionsversicherung. Die Bezieherinnen und Bezieher dieser Aufwandsentschädigungen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung teilversichert.

Bis 31. März 2022 wurde auch der Kostenersatz an Gemeinden für die Abwicklung der bevölkerungsweiten Testungen verlängert.

Testausgabe durch Gemeinden

Das Land Vorarlberg hat mit Schreiben vom 28.10.2021 eine Information zur Teststrategie und Ausgabe von Testkits durch die Gemeinden an die Gemeinden versendet. Das Schreiben finden Sie im Anhang als Beilage. Da nun [Stufe 2 des Stufen-Plan für die Bekämpfung der Corona-Pandemie](#) erreicht ist, gelten ab 8. November die Wohnzimmertests nicht mehr als 3-G-Nachweis. Gemäß Teststrategie werden die Gemeinden ersucht, Antigentests zur Eigenanwendung nur noch an befugte Stellen auszugeben (z.B. Teststraßen). Nähere Informationen finden Sie unter Punkt „4. Konsequenzen für die Vorarlberger Teststrategie und die Ausgabe von Antigen-Testkits durch die Gemeinden“ des Informationsschreibens des Landes.

Überblick Test- und Impfangebot

Anbei finden Sie einen grafischen Überblick über das Testangebot sowie das Impfangebot ohne Anmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

